



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

13.08.2018

Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses am 14.06.2018
Beschlusskontrolle zur mündlichen Anfrage von Herrn Gernhardt
Betreff: Aufstockungsleistungen für Mitarbeiter in Behindertenwerkstätten
TOP: Ö 8.4

Fragestellung:

Herr Gernhardt sagte, dass Mitarbeiter in Behindertenwerkstätten monatlich beim Sozialamt ihre Einkünfte nachweisen müssen, um ihre Aufstockungsleistungen zu erhalten. Er fragte, ob dies bei einem gleichbleibenden Gehalt notwendig ist oder ob dafür eine andere Lösung gefunden werden kann.

Antwort der Verwaltung:

EGH – Eingliederungshilfe

Im Bereich der Eingliederungshilfe wird der Werkstatt für behinderte Menschen-Verdienst in der Regel monatlich durch Listen an die Stadt Halle (Saale) übermittelt. Eine Vorlage durch den Leistungsberechtigten ist somit nicht erforderlich. Aus dem Werkstattentgelt wird der Kostenbeitrag bzw. Selbstbehalt errechnet, der in den meisten Fällen als Abschlag gefordert und einmal jährlich abgerechnet wird. Ist das Entgelt gleichbleibend, erübrigt sich die Endabrechnung.

GRUSI – Grundsicherung

Im Bereich Grundsicherung ist in den Fällen der vorläufigen Leistungsgewährung (Gesetzesänderung zum 01.07.2017) halbjährlich der Einkommensnachweis zu erbringen oder jährlich im Rahmen der Folgeantragstellung. Aufgrund der Tatsache, dass das Arbeitsförderungsgeld seit 2017 anrechnungsfrei bleibt, sind die Nachweise durch alle Leistungsberechtigten zu erbringen. Entgeltbescheinigungen sind erforderlich, wenn z. B. durch Krankheit das Entgelt oder das Arbeitsförderungsgeld abweichen. Grundsicherungsleistungen sind grundsätzlich auf der Basis des tatsächlichen Einkommens zu berechnen.

Eine Bescheinigung durch die Werkstatt mit Entgelt, Arbeitsförderungsgeld und Pflichtbeitrag für 6 oder 12 Monate ist jedoch ausreichend. Die Stadt Halle (Saale) nimmt mit den Werkstätten nochmals Kontakt auf, inwiefern dies möglich bzw. umsetzbar ist.

Katharina Brederlow
Beigeordnete